

# INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, den 1. Juni 1983  
Reichpietschufer 72-76  
Telefon: 2503-280  
Telex: 185413 ifbt  
Fax (030) 2503 320  
Gesch.Z.: III/3-2.54.5-17/81

## PRÜFBESCHEID

Gegenstand: Abscheider für Leichtflüssigkeiten  
aus Beton in runder Ausführung ein-  
schließlich einer Adsorptions-Koales-  
zenz-Stufe

Antragsteller: Passavant-Werke  
6209 Aarbergen 7

Geltungsdauer bis: 28. Februar 1987

Prüfzeichen: PA-II 3107

Dieses Prüfzeichen wird dem obengenannten Gegenstand unter den nachstehenden Bestimmungen zugeteilt/erteilt.

### Bemerkungen:

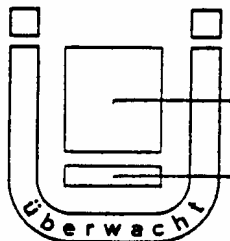
Dieser Prüfbescheid ersetzt den mit gleichem Prüfzeichen vom 26. Februar 1982.

Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht/güteüberwacht ist und dies auf der Baustelle nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 11 der Allgemeinen Bestimmungen).

Dieser Prüfbescheid umfaßt vier Seiten und vier Blatt Anlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Prüfzeichen befreit die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen für den Verwendungszweck oder Anwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Prüfbescheides zu überwachen.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen.
- 3 Der Prüfbescheid ist in Abschrift oder Fotokopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4 Bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen, deren Prüfzeichen als Kennzeichnung den Buchstaben „A“ enthält (PA-Zeichen), muß an der Verwendungsstätte der Prüfbescheid in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Dies gilt für die Nachweise der Überwachung/Güteüberwachung (Abschnitte 11 und 12) entsprechend.
- 6 Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Bescheid hergestellten Gegenstände mit den geprüften in allen Eigenschaften übereinstimmen.
- 7 Die obersten Bauaufsichtsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheids eingehalten worden sind.
- 8 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn seinen Auflagen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 9 Der Prüfbescheid berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Prüfbescheidgegenstandes ist mit der Erteilung des Prüfbescheids nicht verbunden.
- 10 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 11 Wird für die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in den Besonderen Bestimmungen (s. II.) eine Überwachung gefordert, so dürfen sie nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung überwacht/güteüberwacht wird. Der Nachweis hierüber gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis oder – soweit dies nicht möglich ist – dessen Verpackung oder dessen Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 12 gekennzeichnet ist.  
  
Sofern in den Besonderen Bestimmungen keine allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder keine allgemeine Überwachungsbescheinigung zur Überwachungsbestätigung erteilt ist, darf das einheitliche Überwachungszeichen nur geführt werden, wenn das Institut für Bautechnik dem Überwachungsvertrag zugestimmt oder eine Überwachungsbescheinigung ausgestellt hat. Abschnitt 3 gilt sinngemäß.
- 12 Nach den Erlassen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage  
Angaben vorzugsweise auf der Innenfläche des U, sonst unmittelbar daneben

Einheitliches Überwachungszeichen



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein – ggf. vereinfachtes – Zeichen erkennbar sein.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Allgemeines

Das mit diesem Prüfbescheid zugeteilte Prüfzeichen PA-II 3107 gilt für Abscheider für Leichtflüssigkeiten einschließlich einer Adsorptions-Koaleszenz-Stufe. Die Abscheider entsprechen DIN 1999 Teil 1. Für die Beurteilung und Bewertung der Reinigungsleistung blieb die Adsorptions-Koaleszenz-Stufe außer Betracht. Die Anordnung der Adsorptions-Koaleszenz-Stufe ist jedoch zulässig.

### 2 Herstellung

- 2.1 Die Becken der Abscheider für Leichtflüssigkeiten bestehen aus Beton.
- 2.2 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen ist zusammen mit einem Herstellerkennzeichen auf den Abdeckungen oder neben den Abdeckungen so anzubringen, daß es nach dem Einbau noch sichtbar ist.

### 3 Verwendung

Für die Anwendung und den Einbau gelten die Festlegungen in DIN 1999 Teil 2. Danach sind auch die notwendigen Größen zu bestimmen.

### 4 Überwachung

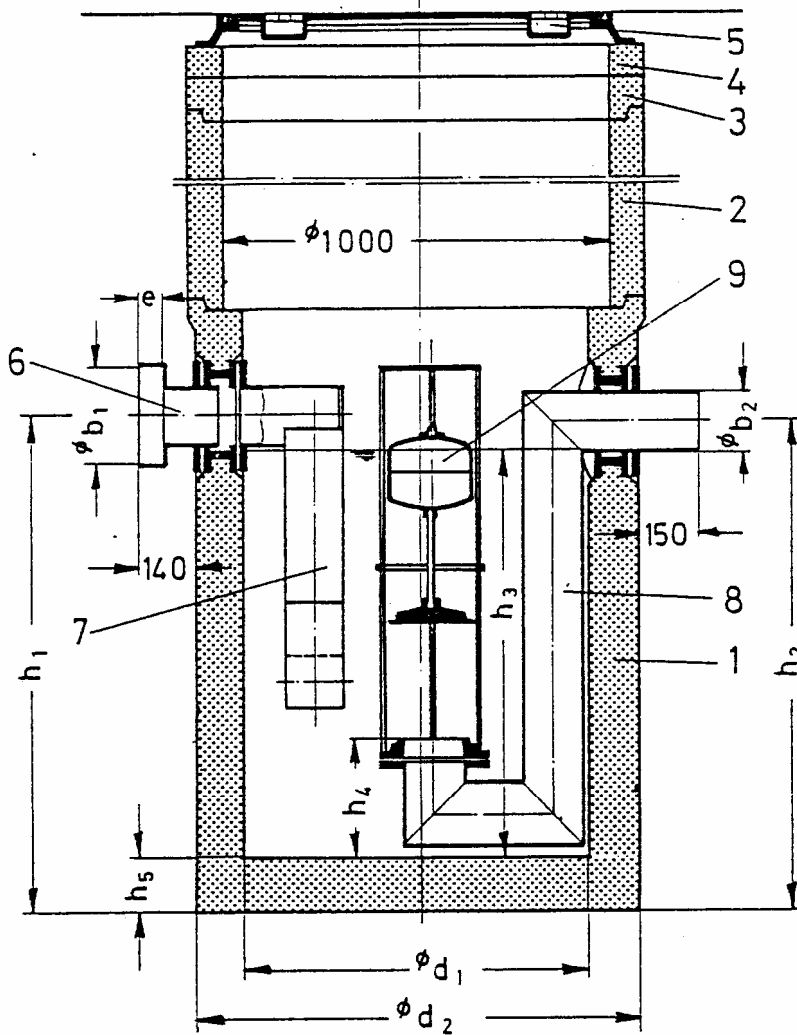
- 4.1 Die Einhaltung der Anforderungen an den Beton ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung ist DIN 18 200 (Vornorm) "Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten, allgemeine Grundsätze", Ausgabe Juni 1980, maßgebend. Für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung ist DIN 1084 Teil 2 maßgebend.

- 4.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Ein zusammenfassender Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung ist von der fremdüberwachenden Stelle spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer des Prüfbescheids dem Institut für Bautechnik zuzuleiten.

Im Auftrag

*Ulbrich*  
Ulbrich

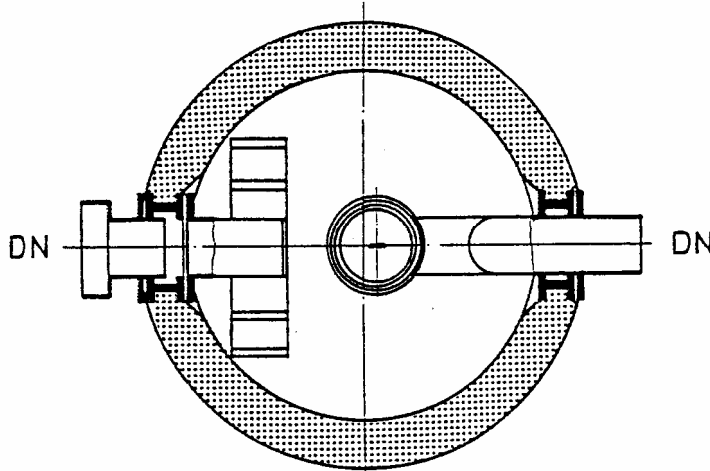




NG	6	8	10	15/20
Maße	mm	mm	mm	mm
DN	150	150	200	200
$\phi_{b1}$	218	218	278	278
$\phi_{b2}$	162	162	212	212
$\phi_{d1}$	900	1200	1200	1750
$\phi_{d2}$	1140	1440	1440	2050
e	70	70	75	75
$h_1$	1295	1530	1530	1885
$h_2$	1275	1510	1510	1865
$h_3$	1050	1260	1260	1565
$h_4$	295	350	350	340
$h_5$	150	150	150	200

\* Bei Ausführung ohne selbsttätigen Abschluß entfällt Pos. 9  
Dem Benzinabscheider muß dann zwecks Absaugeschutz ein Revisions-schacht nachgeschaltet werden.

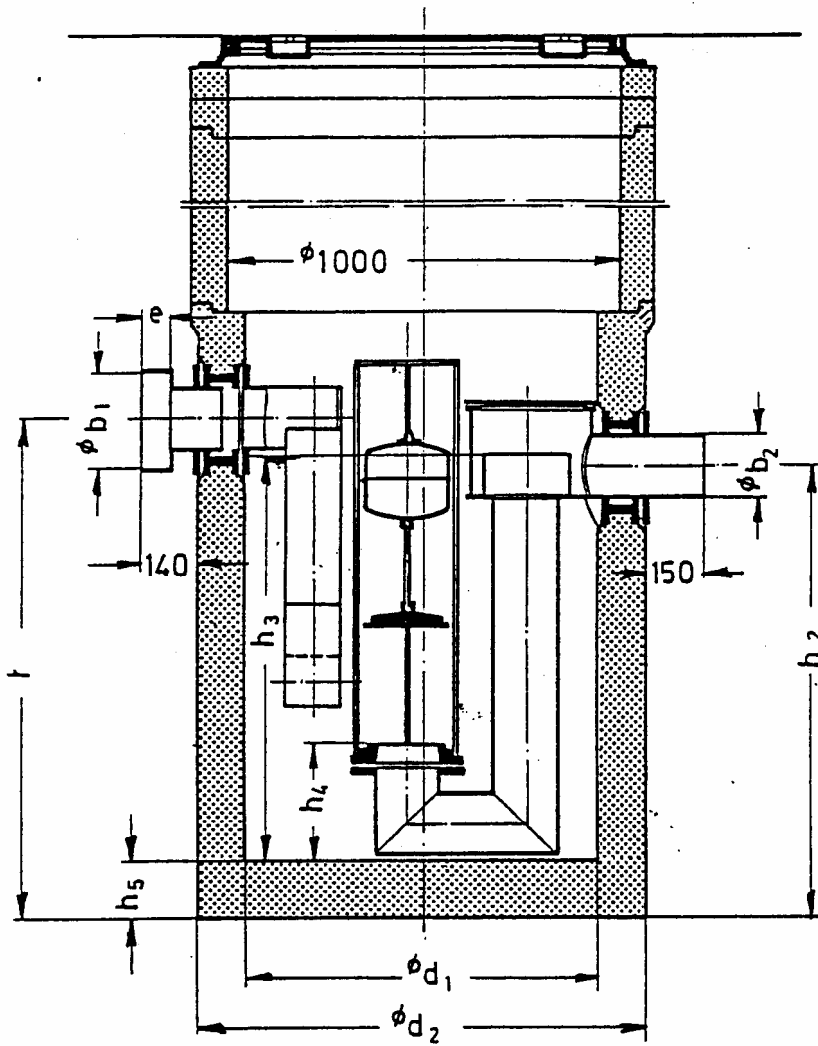
Die Anschlußmaße der Muffe entsprechen DIN 1230,  
die des Spitzendes DIN 19500



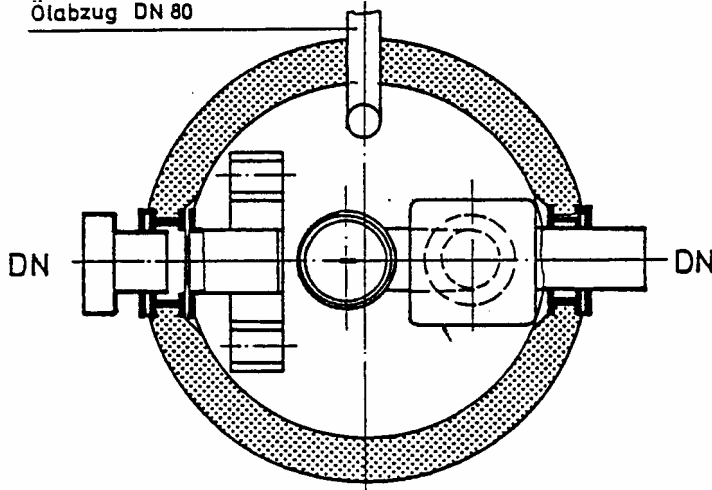
Pos.	Werkstoff
1-4	Beton nach DIN 4281
5	GG nach DIN 1691 und Beton
6	GG
7+8	Stahl beschichtet
9	Edelstahl

1. Anlage zum Prüfbescheid  
PA- II 3107 vom 1.6.83

Institut für Bautechnik  
in Berlin



Ölabzug DN 80



NG	6	8	10
Maße	mm	mm	mm
DN	150	150	200
$\phi_{b_1}$	218	218	278
$\phi_{b_2}$	162	162	212
$\phi_{d_1}$	900	1200	1200
$\phi_{d_2}$	1140	1440	1440
e	70	70	75
$h_1$	1295	1530	1530
$h_2$	1175	1430	1430
$h_3$	1050	1260	1260
$h_4$	295	350	350
$h_5$	150	150	150

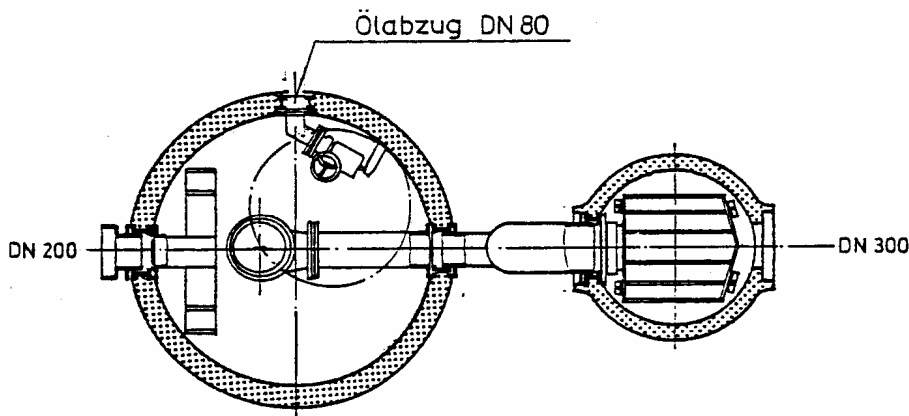
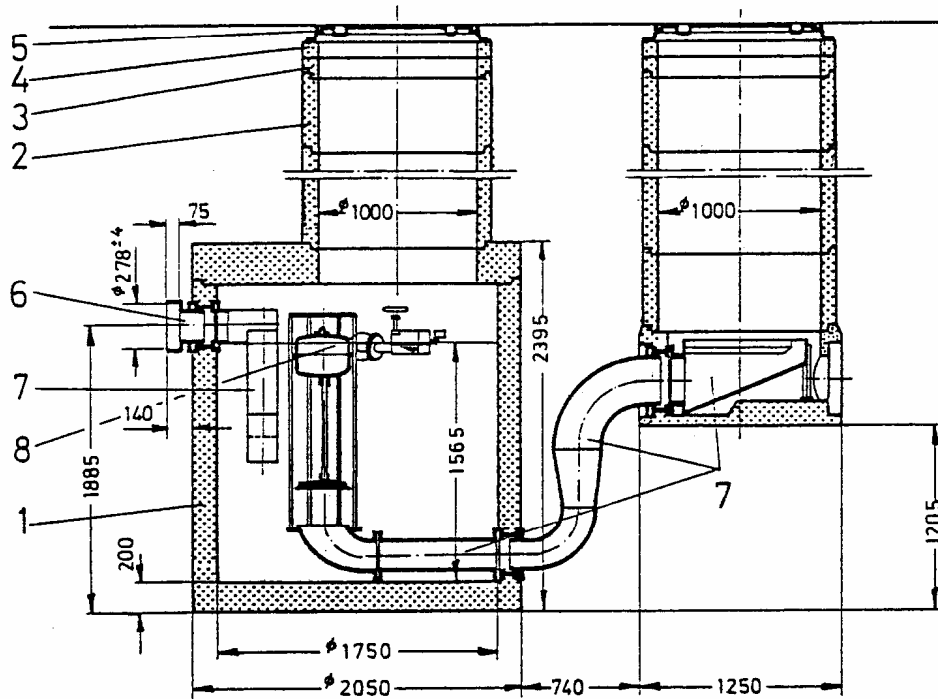
Die Anschlußmaße der Muffe entsprechen DIN 1230, die des Spitzendes DIN 19500



Pos.	Werkstoff
1-4	Beton nach DIN 4281
5	GG nach DIN 1691 und Beton
6	GG
7-8	Stahl beschichtet
9	Edelstahl

2. Anlage zum Prüfbescheid  
PA- II 3107 vom 1.6.83

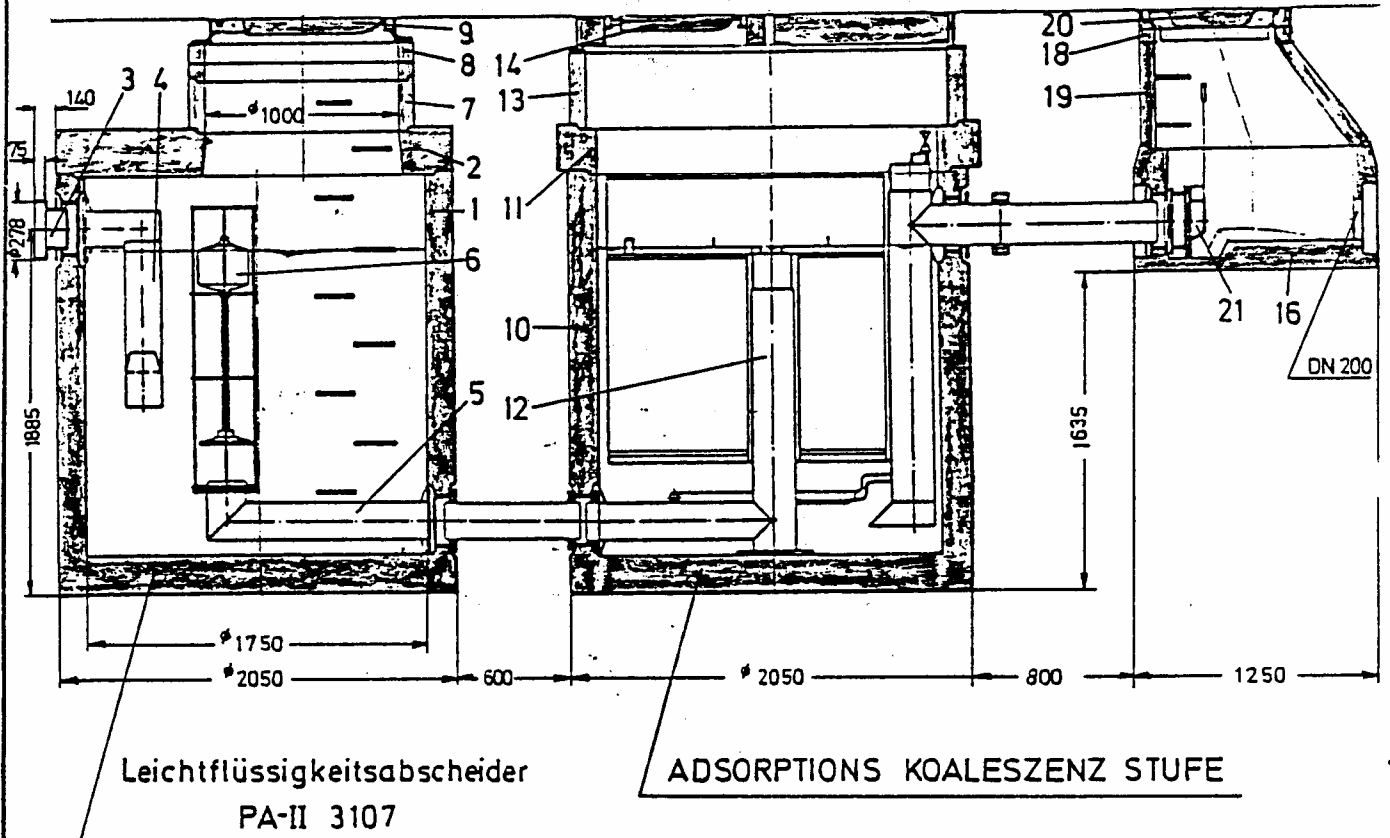
Institut für Bautechnik  
in Berlin



Pos.	Werkstoff
1-4	Beton nach DIN 4281
5	GG nach DIN 1691 und Beton
6	GG
7	Stahl beschichtet
8	Edelstahl

3. Anlage zum Prüfbescheid  
PA- II 3107 vom 1. 6. 83

Institut für Bautechnik  
in Berlin



**Abscheider**

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Becken	Stahlbeton
2	Abdeckplatte	Stahlbeton
3	Einflaufrohr DN200	GG n. DIN 1691
4	Abscheidereinlauf	Stahl beschichtet
5	Auslaufrohr	Stahl beschichtet
6	Schwimmerngarnitur kpl.	GG/Stahl beschichtet/Edelstahl
7	Schachtring $\varnothing$ 1000	Beton
8	Auflagering $\varnothing$ 1000	Beton
9	Schachtabdeckung $\varnothing$ 1000	GG n. DIN 1691 und Beton

**AK- Stufe**

10	Becken	Stahlbeton
11	Lagerung für Schachtteil	Beton
12	Innenteile	Stahl beschichtet
13	Schachtteil	Beton
14	Schachtabdeckung	GG n. DIN 1691; Stahl beschichtet und Beton

**Revisionschacht**

16	Bodenteil für Revisionschacht	Stahlbeton
17	Schachtring 1000 x 250 (500) A DIN 4034	Beton
18	Auflagering 625 x 80 (60; 40) DIN 4034	Beton
19	Schachthals 1000 x 625 A DIN 4034	Beton
20	Schachtabdeckung $\varnothing$ 625/610 mit Lüftung und Schmutzfänger	GG n. DIN 1691 und Beton
21	Handschieber	GG n. DIN 1691

\* Bei Ausführung ohne selbsttätigen Abschluß entfällt Pos. 6  
Dem Benzinabscheider bzw. der AK-Stufe muß dann zwecks Absaugeschutz ein Revisionschacht nachgeschaltet werden.  
Die Anschlußmaße der Muffen entsprechen DIN 1230/Steinzeugrohr, die der Spitzenden DIN 19500/GA-Rohr und SML-Rohr



4. Anlage zum Prüfbescheid  
PA-II 3107 vom 1. 6. 83  
Institut für Bautechnik  
in Berlin